

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 5	FREITAG, DEN 10. FEBRUAR	2017
Tag	Inhalt	Seite
24. 1. 2017	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Lokstedt 17	35
1. 2. 2017	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg 4100-2	38
7. 2. 2017	Vierte Verordnung zur Änderung der Schiffsabfallabgabenverordnung 2129-7-1	39

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Lokstedt 17

Vom 24. Januar 2017

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63), sowie §§ 1 und 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Lokstedt 17 vom 25. Juni 1973 (HmbGVBl. S. 226), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Lokstedt 17“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. Für den in der Anlage schraffiert dargestellten Bereich gilt:
 - 4.1 Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem jeweiligen

Handwerks- oder Gewerbebetrieb stehen und nicht mehr als 10 vom Hundert der mit Betriebsgebäuden überbauten Fläche sowie nicht mehr als 150 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche aufweisen.

- 4.2 Im Gewerbegebiet sind Bordelle und bordellartige Nutzungen unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungstätten werden ausgeschlossen.
- 4.3 Im Gewerbegebiet sind solche Anlagen und Betriebe unzulässig, die hinsichtlich ihrer Luftschadstoff- und Geruchsemissionen das Wohnen in den angrenzenden Gebieten wesentlich stören, wie regelhaft Lackierereien, Tischlereien, Brotfabriken, Fleischerzerlegebetriebe, Räuchereien, Röstereien, Kunststoff erhaltende Betriebe oder in ihrer Wirkung vergleichbare Betriebe. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn im

Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit mit der Nachbarschaft nachgewiesen wird.

- 4.4 Im Gewerbegebiet sind Werbeanlagen oberhalb der Dachkante unzulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- 4.5 Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein

Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

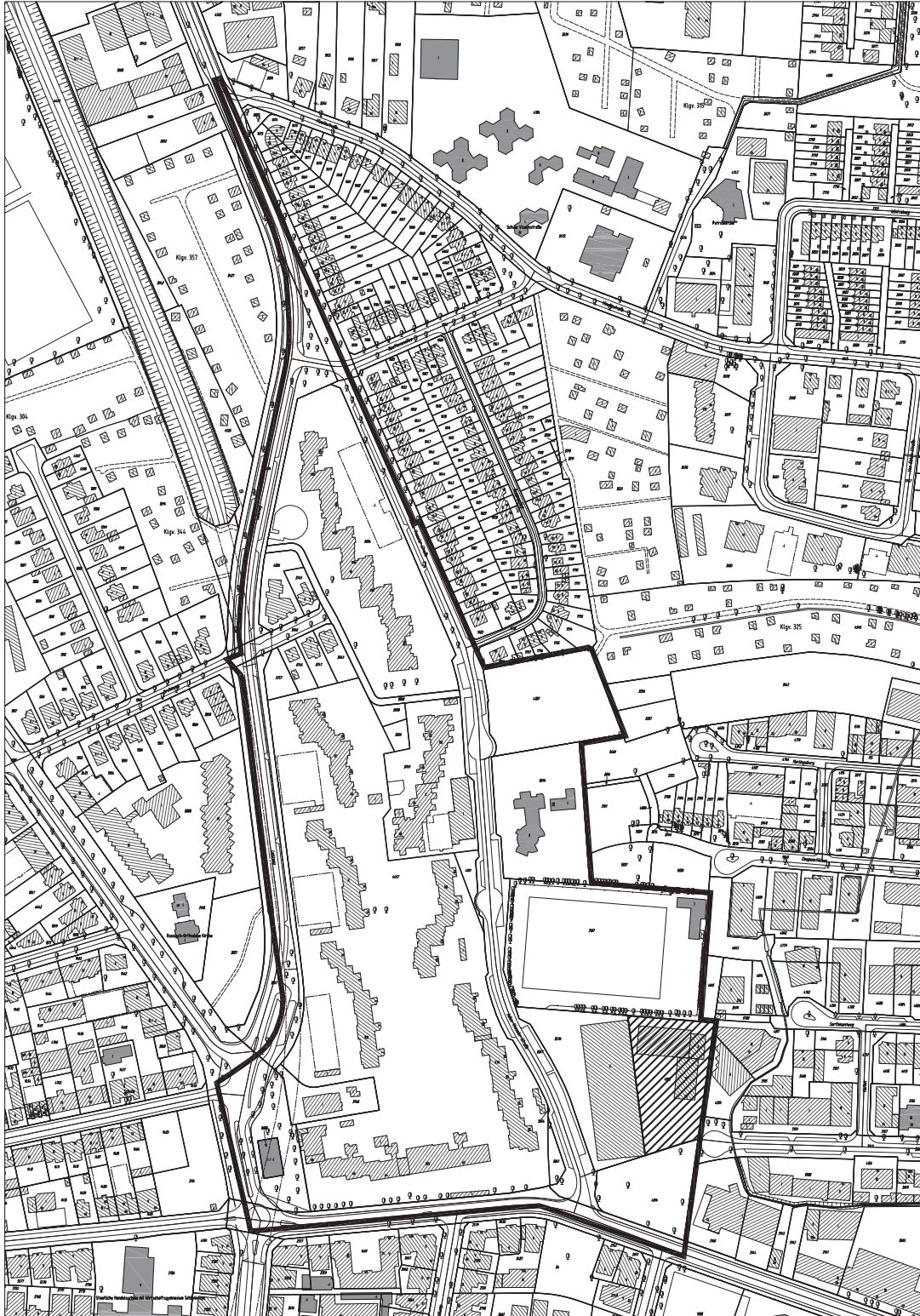
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 24. Januar 2017.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

**Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Lokstedt 17**

 Geltungsbereich des Bebauungsplans Lokstedt 17  Geltungsbereich der Planänderung



Maßstab 1:2.500

November 2016

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg**

Vom 1. Februar 2017

Auf Grund von § 130a Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. 2005 I S. 3205, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert am 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591), § 14 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert am 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222), § 78a Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1751, 3245), zuletzt geändert am 13. Oktober 2016 (BGBl. I 2258, 2335), in Verbindung mit § 1 Nummern 1, 2 und 15 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft vom 1. August 2006 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 252), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Nummer 12 der Anlage der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 16. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 563), erhält folgende Fassung:

Nr.	Gericht	Verfahrensbereich	mit der Datenverarbeitung beauftragte Stelle	Datum
„12.	Landgericht Hamburg	Verfahren, auf die die Zivilprozessordnung oder das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung findet	Dataport	1. März 2017“

Hamburg, den 1. Februar 2017.

Die Justizbehörde

Vierte Verordnung zur Änderung der Schiffsabfallabgabenverordnung

Vom 7. Februar 2017

Auf Grund von § 12 des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes vom 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 343), geändert am 11. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 421), wird verordnet:

Die Schiffsabfallabgabenverordnung vom 6. Mai 2003 (HmbGVBl. S.101), zuletzt geändert am 30. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Satz angefügt: „Dies gilt auch für Schiffe, die Gas wie Flüssiggas oder Methanol anstelle von Öl als Kraftstoff verwenden.“

2. In § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei einer Überschreitung der Übergabepumpzeit (ohne An- und Abschlagszeiten), können Pumpzeitzuschläge erhoben werden.“

3. Die Anlagen 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1

Mengen einer Standardentsorgung

Stufe	Schiffsgröße (§ 1)	Standardentsorgung (§ 2 Absatz 2)			
		Ölmenge pumppfähig (Pumpzeit für die angegebenen Mengen: 3 Stunden)	Ölmenge nicht pumppfähig	Schiffsabfallmenge	Schiffsabwasser
Stufe 0		bis 2 m ³			
Stufe 1	bis 1500 BRZ	2 m ³ bis 4 m ³	maximal 1 m ³	maximal 6 m ³	maximal 200 m ³
Stufe 2	1501 bis 3500 BRZ	3 m ³ bis 6 m ³	maximal 1 m ³	maximal 6 m ³	maximal 200 m ³
Stufe 3	3501 bis 6000 BRZ	5 m ³ bis 10 m ³	maximal 1 m ³	maximal 6 m ³	maximal 200 m ³
Stufe 4	6001 bis 10000 BRZ	8 m ³ bis 16 m ³	maximal 1 m ³	maximal 6 m ³	maximal 200 m ³
Stufe 5	ab 10001 BRZ	15 m ³ bis 30 m ³	maximal 1 m ³	maximal 6 m ³	maximal 200 m ³

Anlage 2

Erstattung der Entsorgungsleistung

Stufe	Schiffsgröße (§ 1)	Standard-entsorgung	Höchster abzugelieferter Aufwand	Standard-entsorgung	Höchster abzugelieferter Aufwand	Standard-entsorgung	Höchster abzugelieferter Aufwand	Standard-entsorgung	Höchster abzugelieferter Aufwand
		(§ 2 Absatz 2) Ölmenge pumpfähig	(§ 4 Absatz 1) Ölentsorgung** pumpfähig	(§ 2 Absatz 2) Ölmenge nicht pumpfähig	(§ 4 Absatz 1) Ölentsorgung*** nicht pumpfähig	(§ 2 Absatz 2) Schiffsabfallmenge	(§ 4 Absatz 1) Schiffsabfallentsorgung****	(§ 2 Absatz 2) Schiffsabwasser	(§ 4 Absatz 1) Schiffsabwasserentsorgung
unabhängig von der Schiffsgröße									
Stufe 0		bis 2 m³	550 Euro		beinhaltet für An-, Abfahrt 200 Euro	bis 1 m³	250 Euro		beinhaltet für An-, Abfahrt 200 Euro
Stufe 1	bis 1500 BRZ	2 m³ bis 4 m³	640 Euro	bis 0,25 m³	600 Euro	1,01 m³ bis 2 m³	300 Euro	bis 100 m³	705 Euro
Stufe 2	1501 bis 3500 BRZ	3 m³ bis 6 m³	730 Euro	0,26 m³ bis 0,50 m³	1000 Euro	2,01 m³ bis 3 m³	350 Euro	101 m³ bis 200 m³	950 Euro
Stufe 3	3501 bis 6000 BRZ	5 m³ bis 10 m³	910 Euro	0,51 m³ bis 0,75 m³	1400 Euro	3,01 m³ bis 4 m³	400 Euro		
Stufe 4	6001 bis 10000 BRZ	8 m³ bis 16 m³	1180 Euro	0,76 m³ bis 1,00 m³	1800 Euro	4,01 m³ bis 5 m³	450 Euro		
Stufe 5	ab 10001 BRZ	15 m³ bis 30 m³	1810 Euro			5,01 m³ bis 6 m³	500 Euro		245 Euro / 100m³

* Wenn die entsorgte Ölmenge weniger als 50 vom Hundert (v.H.) der maximalen Ölmenge (in der nach der Schiffsgröße maßgeblichen Stufe) beträgt, wird für den abzugelieferten Aufwand die Stufe zu Grunde gelegt, die der tatsächlichen entsorgten Ölmenge entspricht. Bei der Berechnung wird die entsorgte Ölmenge zur nächsten passenden Stufe aufgerundet. Wenn die Lagerkapazität eines Schiffes geringer als 50 v.H. der maximalen Ölmenge (in der nach der Schiffsgröße maßgeblichen Stufe) ist, muss die Entsorgungsmenge mindestens 50 v.H. der tatsächlichen Lagerkapazität des Schiffes betragen. Die Größe der Lagerkapazität ist nachzuweisen.

** Für die Ölentsorgung von Autocarriern und Ro-Ro-Schiffen sowie von Schiffen, die Gas wie Flüssiggas oder Methanol anstelle von Öl als Kraftstoff verwenden, ist der höchste abzugelieferte Aufwand der Stufe zu entnehmen, die der Hälfte der BRZ des Schiffes entspricht.

*** Nicht pumpfähige Öle aus der schiffseigenen Ölschlammabreinigung sind dem Entsorger in Fässern zu übergeben. Die anfallenden Entsorgungskosten werden gegen Nachweis erstattet.

**** Für die Entsorgung von Abfällen aus der Abgasreinigung werden maximal 450 Euro erstattet. Die anfallenden Entsorgungskosten werden gegen Nachweis erstattet.

Anlage 3

Höhe der Abgabe, die die Freimengen einer Standardentsorgung gemäß Anlage 1 beinhaltet

Stufe	Schiffsgröße (§ 1)	Höhe der Abgabe (§ 3)	
		Festbetrag für Abfälle aus der Schifffahrt und Schiffsabwasserentsorgung	Bemessungsfaktor für Ölentsorgung (pumpfähig / nicht pumpfähig)
Stufe 1	bis 1500 BRZ	70 Euro	je 100 BRZ * mal 2 Euro insgesamt für Ölentsorgung (pumpfähig / nicht pumpfähig) mindestens 28 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 770 Euro
Stufe 2	1501 bis 3500 BRZ	70 Euro	
Stufe 3	3501 bis 6000 BRZ	100 Euro	
Stufe 4	6001 bis 10000 BRZ	200 Euro	
Stufe 5	ab 10001 BRZ	200 Euro	

* Die Bruttoreaumzahl ist auf volle 100 BRZ ab 50 BRZ aufzurunden und unter 50 BRZ abzurunden.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 7. Februar 2017.

